

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.12.2022

Geschäftszahl

Ra 2021/03/0146

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2020/03/0097 B 12. November 2021 RS 2

Stammrechtssatz

Die Einführung der Wortfolge "von niemandem" in der Bestimmung des § 50 Abs. 5 Stmk JagdG 1986 führt unabhängig von einer allfälligen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit der unmittelbar handelnden Person nicht dazu, dass nicht auch den Jagdausübungsberechtigten die grundsätzliche Verpflichtung trifft, für die Einhaltung der in § 50 Stmk JagdG 1986 normierten Gebote und Verbote betreffend Wildfütterungen Sorge zu tragen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021030146.L01